

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 6	Panketal, den 31. Juli 2009	Nummer 7
------------	-----------------------------	----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113,
16336 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Nachtragshaushaltssatzung	1
Bekanntmachung Einsichtnahme Wählerverzeichnis, Erteilung von Wahlscheinen	2
Bekanntmachung Berufung einer Ersatzperson	3
Beschlüsse des Hauptausschusses	4
Beschlüsse der Gemeindevertretung von ihrer Sitzung am 22.06.2009	6
1. Änderung zur tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 20.06.2009	6
Antrag auf Briefwahlunterlagen	7
Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	8

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 5 und 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Panketal vom 22. Juni 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr festgesetzt bisher EUR auf EUR	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.472.800	38.300	21.196.400	22.630.900
die Ausgaben	1.668.600	234.100	21.196.400	22.630.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.209.700	692.700	9.018.500	10.535.500
die Ausgaben	2.648.700	1.131.700	9.018.500	10.535.500

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

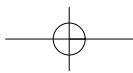
- der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 0 EUR auf 0 EUR
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 EUR auf 3.800.000 EUR
- der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 1.000.000 EUR auf 1.000.000 EUR

Die §§ 3 bis 5 werden nicht geändert.

Panketal, den 01. Juli 2009

gez.
Rainer Fornell, Bürgermeister

Siegel



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß GO des Landes Brandenburg vom 15.11.1993 kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Gemeinde Panketal und in die Anlagen nehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Gemeinde Panketal liegt im Rathaus, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Zimmer 121, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Panketal, den 01. Juli 2009

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum
5. Landtag Brandenburg
am 27. September 2009**

Das Wählerverzeichnis zur Bundestags- und Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Panketal wird in der Zeit **vom 7. September bis 11. September 2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, **Zimmer 206 und 208**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Melderegengesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 7. September bis 11. September 2009, spätestens am 11. September 2009 bis 12.00 Uhr bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 211 (Frau Fiedler) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Hiervon abweichend sind Einsprüche, die die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen für die Landtagswahl bemängeln, bis zum 12. September 2009 möglich.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestags- und Landtagswahl bis spätestens zum 30. August 2009 eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat, kann an dieser Wahl im **Wahlkreis 60 – Barnim II** wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an dieser Wahl im **Wahlkreis 14 – Barnim II**

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag

5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.1.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Bundestagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 26. September 2009, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

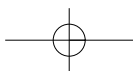
5.2 Einen Wahlschein für die Landtagswahl erhält auf Antrag

5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 12. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 12. September 2009) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlver-



ordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15.00 Uhr am Wahltag (27. September 2009) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 5.3 Wahlscheine für die Bundestags- und Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c oder 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestags- und Landtagswahl noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (27. September 2009) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein **für die Bundestagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl einen amtlichen Stimmzettel des Bundestagswahlkreises, einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein **für die Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel des Landtagswahlkreises, einen amtlichen **hellgrünen** Wahlumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettel-

umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **hellgrünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgrünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der gelbe Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Dienstsiegel -

Andrea Fiedler

Wahlbehörde

Bekanntmachung

Herr Wilhelm Draeger ist verstorben.

Gemäß § 60 Abs. 3 Brandenburgisches Wahlgesetz geht der Sitz im Ortsbeirat Zepernick auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über.

Gemäß § 80 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung stelle ich hiermit fest, dass der Sitz auf

Frau Eva Schmidt

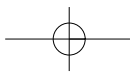
übergeht.

Andrea Fiedler

Wahlleiterin

Bekanntmachung

Frau Eva Schmidt hat schriftlich erklärt, dass sie den Sitz im Ortsbeirat Zepernick nicht annimmt.



4 31. Juli 2009

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Panketal - Nummer 7

Gemäß § 60 Abs. 3 Brandenburgisches Wahlgesetz geht der Sitz im Ortsbeirat Zepernick auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über.

Gemäß § 80 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung stelle ich hiermit fest, dass der Sitz auf

Herrn Michael Wetterhahn

übergeht.

Andrea Fiedler
Wahlleiterin

Der Hauptausschuss der Gemeinde Panketal hat auf der 9. öffentlichen Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 57/2009
Teilerlass einer Geldforderung

Beschluss P V 06/2009/1
Gewährung einer Belastungsvollmacht

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf der 9. öffentlichen Sitzung am 22. Juni 2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 30/2009/1
**Wahl von zwei Stellvertretern für die amtierenden
Schiedspersonen**

Die Gemeindevertretung wählt als stellvertretende Schiedspersonen Frau Elke Al-Saffar und Herrn Peter Jacobs für die Dauer von fünf Jahren gemäß dem Schiedsstellengesetz des Landes Brandenburg.

Beschluss P V 134/2008/1
1. Nachtragshaushalt 2009

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Gemeinde Panketal mit Nachtragshaushalt und Finanzplan.

Beschluss P V 49/2007/2
**Sicherung der Kunstrasenplatzanlage an der Straße der
Jugend vor Vandalismus**

Der SG Einheit Zepernick e. V. erhält einen Zuschuss von 10.000 Euro. Das Geld ist zweckgebunden für die Errichtung eines Zaunes von 1,8 m Höhe mit zwei Türen und einem Tor um den Kunstrasenplatz an der Straße der Jugend einzusetzen. Über die Verwendung ist ein Nachweis zu führen.

Die Deckung erfolgt über die Haushaltsstelle 2.46090.96150 aus Haushaltsresten der Vorjahre, die derzeit in Höhe von 27.444,00 Euro verfügbar sind.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem SG Einheit Zepernick e. V. einen Nutzungsvertrag über die Nutzung durch Schulen und andere Vereine abzuschließen. Diese Vereinbarung ist Bedingung für den Zuschuss.

Beschluss P V 151/2008/4
**Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 16 „Bucher
Straße / Küßnachter Straße“**

Die Gemeinde beschließt:
für die Flurstücke 530, 532, teilweise Flurstück 545 in der Flur 9 (Wald- bzw. Freifläche nördlich Bucher Str., Höhe Küßnachter Str.) den Bebauungsplan Nr. 16 „Bucher Str./ Küßnachter Str.“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufzustellen.

Es ist geplant:
die unmittelbar an den Lebensmitteldiscounter angrenzende Freifläche als Grün- und Retentionsfläche planungsrechtlich zu sichern die unmittelbar an den Lebensmitteldiscounter angrenzenden Waldflächen als Waldfläche planungsrechtlich zu sichern Wohnbauflächen für 2 Einfamilienhäuser an der Steenerbuschstr. planungsrechtlich zu sichern Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss P V 26/2008/6
**BV Netto-Discount Bucher Straße: Änderung der Öff-
nungs- und Betriebszeiten**

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag auf Verlängerung der Öffnungs- bzw. Betriebszeiten Montag – Sonnabend von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie der neu beantragten Öffnungs- bzw. Betriebszeit des Backshops Sonntag von 07:00 bis 11:00 Uhr nicht zu.

Beschluss P V 62/2009
**Gewährung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes am
Flurstück 101 der Flur 9 von Zepernick**

Die Gemeinde Panketal gewährt zugunsten des Flurstückes 545 der Flur 9 von Zepernick, Teilflächen 1 und 2, ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht am Flurstück 101 der Flur 9 von Zepernick.

Voraussetzung der Gewährung ist der vollzogene Verkauf der verbleibenden Restflächen des Flurstückes 545 der Flur 9 an die Gemeinde Panketal.

Beschluss P V 61/2009
**Antrag auf Aufhebung des Sperrvermerkes in der HHSt.
88000.96090 (Vermessungskosten)**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Sperre in der HHST: 88000.96090 in Höhe von 30.000,00 Euro für die Geschäfte der laufenden Verwaltung aufzuheben.

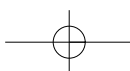
Beschluss P V 34/2006/1
Ortstafeln Panketal

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt, die Ortseingangstafeln auszutauschen. Als neue Ortseingangstafeln sollen solche Verwendung finden, auf denen der Gemeinename groß geschrieben oben steht. Darunter soll der Ortsteil sowie der Landkreis in kleinerer Schriftgröße erscheinen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 3.500 Euro werden außerplanmäßig bereitgestellt.

Beschluss P V 60/2009
**Antrag auf Abweichung von der Werbesatzung, Schö-
nower Straße 73 b**

Die Gemeindevertretung stimmt der Abweichung von der Werbesatzung zur Anbringung einer Werbetafel am Giebel des Hauses Schönower Str. 73 b nicht zu.



Beschluss P V 66/2009**Straßenausbau im TEG 7, OT Zepernick: Richard-Wagner-Straße, Regerstraße, Lortzingstraße, Silberstraße und Kreuzerstraße (von Bernauer Straße bis Lisztstraße) – Freigabe der Vorplanung zur Durchführung der Anliegerversammlung**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Vorplanung (Stand: 02.06.2009) für den Straßenausbau TEG 7 im OT Zepernick (Richard-Wagner-Straße, Regerstraße, Lortzingstraße, Silberstraße und Kreuzerstraße [von Bernauer Straße bis Lisztstraße]) zum Zweck der Durchführung einer Anliegerversammlung.

Nach Auswertung der Anliegerbeteiligung ist die Vorplanung der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung als Variantenentscheidung vorzulegen.

Beschluss P V 67/2009**Straßenausbau im TEG IV Neu-Buch im OT Schwanebeck für die Sammelstraße Kirschenallee/Karower Straße (L 313 Bucher Chaussee bis Lindenberger Weg), Freigabe der Vorentwurfsplanung zur Durchführung einer Anliegerversammlung**

Die Gemeindevertretung bestätigt die Vorentwurfsplanung (Stand: 04.06.2009) für den Straßenbau TEG IV Neu Buch im OT Schwanebeck für die Sammelstraße Kirschenallee/Karower Straße (Bucher Chaussee bis Lindenberger Weg) zum Zweck der Durchführung einer Anliegerversammlung mit folgenden Maßgaben:

- Erhalt der zur Fällung vorgesehenen ca. 50 Ahornbäume. Verlagerung des Entwässerungsgrabens hinter die Baumreihe (Landankauf Feldseite) im Bereich von Lindenberger Weg (Bauanfang) bis 0 + 502 m (Straßenquerschnitt I und II). Straße zwischen beide Baumreihen und Gehweg zwischen Grundstück und Baumreihe. Lückenschließung Baumbestand (Ahorn) bis Bauanfang auf der südlichen Straßenseite.
- Wenn möglich, die vorhandene Straßenbeleuchtung im Bereich von Baubeginn bis 214 m Feldseite, auf dem Gehweg belassen, gegebenenfalls Kopf drehen.
- Am Anfang beidseitige Bebauung, zur Fällung vorgesehene Baumgruppe Nordseite (drei Bäume siehe Blatt Nr. 3) keine Fällung. Straßeneinengung auf 3,50 m als verkehrsberuhigende Maßnahme zur Einfahrt in das bebaute Gebiet.
- Am Ende des Innenbereiches zur Fällung vorgesehener Großbaum gegenüber Hausnummer 1 (Blatt Nr. 5) keine Fällung. Straßeneinengung auf 3,50 m als verkehrsberuhigende Maßnahme zur Einfahrt in das bebaute Gebiet.
- Ankauf von Land im Außenbereich bis Bucher Chaussee, Pflanzstreifen im südlichen Bereich. Begrüßenswert wäre die Anlage einer Allee.

Nach Auswertung der Anliegerbeteiligung ist die Entwurfsplanung der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss P A 55/2009**Denkmal für friedliche Revolution 1989**

Die Gemeindevertretung von Panketal beabsichtigt, zum Gedenken an den 20. Jahrestag der friedlichen Revolution von 1989 und der Wiedervereinigung sowie der Gestaltung des Rathausvorplatzes ein Kunstwerk aufzustellen.

Das Kunstwerk von Frau Hella Horstmeier und Herrn Dieter Krämer vom Künstlerhof Berlin-Buch ist eine Grundlage zur Bürgerbeteiligung.

Zu diesem Zweck wird das Modell im Rathaus aufgestellt, eine neutrale Vorhabensbeschreibung erläutert dieses Vorhaben.

Zudem regt die Gemeindevertretung an, an geeigneten Orten mit historischem Bezug Gedenktafeln anzubringen.

Die Gemeindevertretung entscheidet über diese Vorhaben in ihrer Oktobersitzung.

Beschluss P A 68/2009**Künftige Nutzung des Bahnhofsgebäudes Zepernick**

Zur künftigen Nutzung des Bahnhofsgebäudes Zepernick führt die Gemeinde Zepernick eine Ideen-Umfrage unter der Einwohnerschaft durch.

Dazu wird die Gemeindeverwaltung beauftragt, auf der Internetseite www.panketal.de eine Infoseite einzurichten. Zusätzlich soll im „Panketal Boten“ ein Aufruf zur Beteiligung veröffentlicht werden.

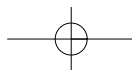
Alle Vorschläge müssen bis zum Abschluss der Umfrage auf der Internetseite einsehbar bleiben. Die Ideen-Umfrage beginnt am 1. August 2009 und endet am 31. Dezember 2009.

Die Ergebnisse werden ausgewertet und Anfang 2010 in einer Einwohnerversammlung diskutiert.

Die Gemeindevertretung könnte sich insbesondere vorstellen, das Bahnhofsgebäude Zepernick für Angebote an die Jugend zu nutzen (Jugendklub, Jugendtreff). Die Ideen-Umfrage soll ergeben, wie die Einwohner hierzu stehen und ob sie Bedarf für andere oder zusätzliche Nutzungen sehen.“

In nichtöffentlicher Sitzung:**Beschluss P V 64/2008/2****Erweiterung des Montessori-Hortes in der Möserstraße****Beschluss P V 56/2009****Vergleich bezüglich Vertragsabwicklung AZV Panketal****Beschluss P V 59/2009****Auftragsvergabe zur Wasserlieferung zwecks Abdeckung von Bedarfsspitzen (Wasserliefervertrag Nr. 307)****Beschluss P V 16/2009/1****Veräußerung des Grundstückes Flur 7, Flurstücke 79/1 und 80/1, Gemarkung Zepernick****Beschluss P V 58/2009****Veräußerung des Grundstückes Flur 4, Flurstück 5, Gemarkung Zepernick****Beschluss P V 63/2009****Erlass einer Geldforderung****Beschluss P V 127/2008/2****Heimfallklärung gegenüber der gGmbH Niederbarnim für Senioren und Behinderte****Gewerbeanträge****Sehr geehrte Gewerbetreibende,**

im Rahmen der geänderten Aufbauorganisation der Verwaltung Panketal, wurde angeregt, in der Person von Frau Steinhäuser eine einheitliche Ansprechpartnerin für die Gewerbetreibenden der Gemeinde zu benennen.



Ab 01.07.2009 wird Frau Steinhausen alle gewerberelevanten Anträge und Fragen koordinieren sowie begleitend unterstützen. Dies könnten beispielsweise Sondernutzungsanträge inklusive Werbung im öffentlichen Straßenland, baurechtliche Nutzungsänderungsanträge, Anmietung von gemeindeeigenen Gewerberäumen u. v. m. betreffen.

Frau Steinhausen erreichen Sie unter der Tel.-Nr. 030 94511103, Fax 030 94511113 oder per E-Mail: c.steinhausen@panketal.de.

Hünger
Fachbereichsleiter

An alle Bienenhalter des Landkreises Barnim

1. Änderungsverfügung zur Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 30.06.2009 Bienenseuche Amerikanische Faulbrut

Mit Wirkung vom **30.06.2009** wurde in der Gemeinde Ahrensfelde, OT Blumberg im Landkreis Barnim die anzeigepflichtige Bienenseuche „**Amerikanische Faulbrut**“ amtlich festgestellt.

Aus diesem Anlass werden zur Verhinderung der Ausbreitung dieser Bienenseuche und zum Schutze der Bienenbestände im Landkreis Barnim auf der Grundlage der §§ 17 ff, sowie der § 73 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22. Juni 2004 i. d. z. g. F. (BGBl. I S. 1260, berichtigt BGBl. I S. 3588) in Verbindung mit §§ 8 – 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738) nachfolgende Maßnahmen verfügt:

1. Um den verseuchten Bienenstand in der Gemeinde Ahrensfelde, OT Blumberg wird ein Sperrbezirk gebildet. Der Sperrbezirk umfasst die Gemarkungen der:
 - **Gemeinde Ahrensfelde mit den Ortsteilen Blumberg, Ahrensfelde, Mehrow, Eiche, Lindenberg und den Teilorten Neu Lindenberg und Elisenau;**
 - **Gemeinde Panketal mit den Ortsteilen Schwanebeck und Zepernick**
 - **Stadt Bernau mit den Ortsteilen Birkholz und Börnick und mit dem Teilort Birkholzaue und**
 - **Stadt Werneuchen mit den Ortsteilen Löhme, Seefeld und Krummensee.**
2. Im Sperrbezirk gelten folgende Anordnungen:
 - Alle Halter von Bienen haben Ihre Bestände sofort beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mit Anzahl der Bienenvölker und den Standorten zu melden.
 - Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk werden unverzüglich amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut untersucht. Diese Untersuchung wird frühestens zwei – spätestens neun Monate nach der Tötung des Seuchenbestandes wiederholt.
 - Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

- Ausnahme: Wachs, Wabenteile und Wabenabfälle können in wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderlichen Einrichtungen zur Entseuchung des Wachses verfügen, als Seuchenwachs abgegeben werden. Honig kann, außer im Seuchenherd, für den menschlichen Verzehr abgegeben werden.

3. Jeder Verdacht auf die Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“ ist umgehend dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim anzuzeigen Telefon 03334 214-1600.
4. Die Halter von Bienen haben
 - die verfügten Maßnahmen zu dulden und wirksam zu unterstützen,
 - ihrer Auskunft und Anzeigepflicht gegenüber dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt nachzukommen und
 - die aus den verfügten Maßnahmen für sie entstehenden Kosten zu tragen.
5. Die Aufhebung der Schutzmaßnahmen gilt solange bis die Untersuchungen mit negativem Befund im Sperrbezirk erfolgt sind und das Veterinäramt die Amerikanische Faulbrut für „erloschen“ erklärt.

Begründung:

Zum Schutz gegen eine besondere Seuchengefahr und für deren Dauer kann die zuständige Behörde gemäß § 18 Tierseuchengesetz Schutzmaßnahmen anordnen. Die Durchführung der Vorschriften des Tierseuchengesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften ist Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde. Die zuständige Dienststelle der Kreisordnungsbehörde ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (§ 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes des Landes Brandenburg vom 02.03.1993).

Hinweis:

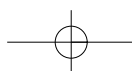
Ordnungswidrig im Sinne des §76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

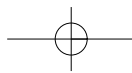
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der erlassenden Behörde einzureichen und hat gemäß § 80 Nr. 1-5 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung. Das heißt den Anordnungen der Behörde ist somit auch im Falle eines Widerspruches sofort Folge zu leisten. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage ihrer Bekanntgabe wirksam. Sie ist ortsüblich in den Gemeinden des Sperrbezirkes nach den für die Satzungen geltenden Vorschriften amtlich bekannt zu machen.

Im Auftrag
gez.

Dr. Mielke
Amtstierarzt



**Antrag auf Briefwahlunterlagen**

Schicken Sie bitte den Antrag an die Gemeinde Panketal, z. H. Frau Fiedler, Schönower Straße 105, 16341 Panketal oder per FAX an: 030/94511149 oder per e-mail an: a.fiedler@panketal.de

Antragsteller:

16341 Panketal, den _____

Geburtsdatum: _____

Gemeinde Panketal
Wahlbehörde
z. H. Frau Fiedler
Schönower Straße 105
16341 Panketal

**Antrag
auf Erteilung eines Wahlscheines mit den Briefwahlunterlagen für die Landtagswahl Brandenburg
sowie für die Bundestagswahl am 27. September 2009**

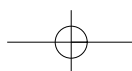
Hiermit beantrage ich für die Landtagswahl im Land Brandenburg (Wahlkreis 14) sowie für die Bundestagswahl (Wahlkreis 60) am 27. September 2009 Briefwahlunterlagen.

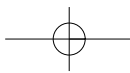
Die Unterlagen sollen an

meine obige Anschrift geschickt werden,

an folgende Anschrift geschickt werden.

(Unterschrift des Wahlberechtigten)





Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband "Finowfließ" gibt bekannt, dass in der Zeit von

August 2009 bis Februar 2010

an nachstehenden Gewässern in der Gemeinde Panketal Gewässerunterhaltungsarbeiten durchgeführt werden:

Gewässername	Gewässernummer
Panke	1 207 00
Dranse und Binnengraben	2 115 00
Grenzgraben Röntgental	3 175 01
Randgraben Zepernick	3 175 03
Graben 1	3 175 10
Graben 18	3 175 18
Lindgraben	2 151 00
Randgraben Schwanebeck	2 151 13
Kappgraben	2 152 00
Schwanebecker Dorfgraben	2 156 00

Bei den Gewässerunterhaltungsarbeiten handelt es sich vorwiegend um Mäharbeiten an Böschungen und Gewässersohle. Größtenteils werden die Arbeiten mit Maschinen ausgeführt. Dabei wird vorübergehend ein Randstreifen in einer Breite bis zu fünf Metern beansprucht.

Das Mähgut wird im Abstand von ca. 0,60 m von der Böschungsoberkante abgelegt.

Im Zeitraum von Oktober 2009 bis Februar 2010 wird das Mähgut gemulcht. Die Arbeiten werden durch die Mitarbeiter des Wasser- und Bodenverbandes oder durch vom Verband beauftragte Firmen durchgeführt.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeiten nicht zu behindern, sind alle Gewässeranlieger aufgefordert, Hindernisse wie beispielsweise Koppelzäune, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, aus dem Uferrandstreifen vorübergehend zu entfernen. Bei vermeidbaren Behinderungen der Unterhaltungsarbeiten sind wir durch das Brandenburgische Wassergesetz (BrbWG, §85 (1)) berechtigt, den entstehenden Mehraufwand bei der Gewässerunterhaltung auf den Verursacher umzulegen.

Bei Fragen zum Ablauf der Arbeiten wenden Sie sich bitte an den:

Wasser- und Bodenverband
"Finowfließ"
Rüdnitzer Chaussee 42
Tel.-Nr.: (0 33 38) 82 66
16321 Bernau bei Berlin
Email: info@wbv-finow.de

Krone
Geschäftsführer

